

Stellungnahme

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 (Drucksache 359/15) zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Kontakt:

Jannke Zeelen

Telefon: +49 30 20225- 5364

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: jannke.zeelen@dsgv.de

Markus Röhr

Telefon: +49 30 20225- 5359

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: markus.roehr@dsgv.de

Berlin, 8. Oktober 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 (Drucksache 359/15) zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Vorfälligkeitsentschädigung

a) Rechtlich verbindliche Regelung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung lässt der Gesetzgeber verschiedene Methoden zu. Sparkassen und Banken nutzen mehrheitlich die Aktiv-Passiv-Methode.

Diese gegenwärtig genutzten Berechnungsmethoden sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung für zulässig und sachgerecht erachtet worden. Zudem wird zukünftig in den Kundeninformationen (ESIS) sowie im Vertrag die Berechnungsmethode explizit erläutert und dem Kunden damit transparent gemacht. Dies ermöglicht dem Kunden einen Vergleich der Angebote vor der Kreditaufnahme.

Bereits heute ist somit gewährleistet, dass die geforderte Entschädigung den Vorgaben der Rechtsprechung entspricht und es zu einem fairen und nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien kommt. Für eine darüber hinausgehende gesetzliche Reglementierung der Berechnungsmethode besteht kein Bedarf.

Aufgegriffen werden sollte in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Unklarheiten der Vorschlag des Bundesrates, im Gesetz klarzustellen, „dass bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen, für die ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, die vorgesehenen Beschränkungen und Folgen der vorzeitigen Erfüllungsmöglichkeit (§ 500 Abs. 2 Satz 2, § 502 Abs. 1 BGB-RegE) nicht durch eine ordentliche Kündigung nach § 500 Abs. 1 Satz 1 BGB umgangen werden können.“ (siehe BR-Drucks. 359/15 vom 25. 9. 2015, Nr. 7).

b) Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung, §502 BGB-E

Insbesondere folgende Aspekte sprechen gegen eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Hypothekarkrediten:

- **Verteuerung des Hypothekarkredits zu Lasten aller Darlehensnehmer unabhängig von der tatsächlichen Ausübung der vorzeitigen Rückzahlung**

Bereits die Begründung des Referentenentwurfs stellt auf Seite 87 zutreffend fest, dass eine gesetzliche Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung – sei es in Form einer absoluten Deckelung in Abhängigkeit vom vorzeitig zurückgezahlten Betrag oder in Form einer prozentualen Begrenzung der Zinsdifferenz - die aus Verbrauchersicht wünschenswerten Festzinskredite zumindest verteuern würde.

Da die Kreditinstitute das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung mit begrenzter Entschädigung allgemein einpreisen müssten, würde sich der Zinssatz für alle Verbraucher, die einen Hypothekarkredit abschließen, erhöhen.

Die Kosten der vorzeitigen Rückzahlung mit begrenzter Entschädigung wären somit letztlich von allen Verbrauchern zu zahlen, obwohl die vorzeitige Rückzahlung nur von wenigen Verbrauchern tatsächlich vorgenommen wird. Konsequenz wäre eine Sozialisierung der Nachteile aus der Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung.

- **Negative Erfahrungen in anderen europäischen Ländern**

Auch ein Vergleich mit der Immobilienfinanzierungspraxis in anderen europäischen Ländern verdeutlicht die Vorteile des deutschen Festzinsmodells mit der Möglichkeit der Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung. In einem jüngst veröffentlichten Aufsatz haben Krepold/Kropf¹ den deutschen Markt für Immobilienfinanzierungen mit den Märkten in vier europäischen Ländern (Frankreich, Spanien, Italien und Großbritannien) verglichen, in denen die Darlehensgeber ihren Vorfälligkeitschaden gar nicht oder nur bis zu einer bestimmten Grenze ersetzt verlangen können. In diesen Ländern werden Immobilienfinanzierungen mit langfristiger Zinsbindung viel seltener angeboten als in Deutschland. Zudem sind Darlehensverträge mit langfristiger Zinsbindung in den betrachteten Ländern weitaus teurer, so dass die dortigen Verbraucher deutlich mehr bezahlen müssen, wenn sie sich vor Zinsschwankungen schützen wollen (in Spanien sind Darlehen mit 10-jähriger Zinsbindung durchschnittlich 2,73 Prozentpunkte teurer als in Deutschland, in Italien 2 Prozentpunkte, in Frankreich bis zu 0,8 Prozentpunkte und in Großbritannien 1,5 bis 2 Prozentpunkte²).

- **Angebote für Festzinskredite mit der Möglichkeit einer entschädigungsfreien vorzeitigen Rückzahlbarkeit existieren bereits am Markt**

Daneben können Darlehensnehmer bereits heute Finanzierungen auswählen, bei denen eine im Falle der vorzeitigen Rückzahlung zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung über Sondertilgungsrechte, vertragliche Sonderkündigungsrechte oder Tilgungskorridore ermäßigt wird oder sogar ganz entfällt. Auf Seite 113 der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es zutreffend, dass solche Finanzierungen bereits heute am Markt angeboten werden. Dies belegt, dass es sich bei der Vorfälligkeitsentschädigung um einen Wettbewerbsfaktor handelt, durch den sich Banken und Sparkassen von ihren Wettbewerbern absetzen können, indem sie Sondertilgungsrechte vorsehen. Diese Finanzierungsmodelle haben sich am Markt entwickelt, so dass staatliche Eingriffe nicht erforderlich sind. Auf Grund der neu geschaffenen Informationspflichten zur Vorfälligkeitsentschädigung werden Sondertilgungsrechte noch mehr in den Fokus der Verbraucher rücken, was den bestehenden Wettbewerb weiter intensivieren wird.

- **Beschädigung des Pfandbriefs in seiner Qualität**

Bei einer prozentualen Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung dürfte die Refinanzierung durch Pfandbriefe teurer werden. Denn bei einer Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung entstehen Deckungsinkongruenzen in den Deckungsmassen für Hypothekendarlehen. Demzufolge werden Ratingagenturen ihren Bewertungsmodellen höhere Überdeckungsanforderungen und Risikozuschläge zugrunde legen, um Transformationsrisiken auszugleichen, Pfandbriefinvestoren werden ihrerseits einen entsprechenden Aufpreis auf die Verzinsung ihrer Anlage einfordern.

Der Pfandbrief als strukturell bewährtes Refinanzierungsinstrument darf durch systemwidrige gesetzliche Entscheidungen nicht in seiner Qualität beschädigt werden. Insbesondere in Krisenzeiten hat er sich oftmals als letztes stabiles Refinanzierungsinstrument auf dem Kapitalmarkt erwiesen.

¹ Krepold/Kropf: Vorfälligkeitsentschädigung als Grundlage des deutschen Pfandbriefsystems, WM 2015, 1, 4 ff.

² Krepold/Kropf: Vorfälligkeitsentschädigung als Grundlage des deutschen Pfandbriefsystems, WM 2015, 1, 11.

2. Dispositionskredit

a) Gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Dispositionskreditzinsen, §§ 504, 505 BGB-E

Die aktuelle Untersuchung von Finanztest aus dem September 2015 bestätigte erneut, dass die Marktmechanismen beim Dispositionskredit funktionieren und Bankkunden eine äußerst flexible Kreditaufnahme ermöglicht wird. Verbraucher können aus einer Vielzahl von Angeboten im Markt wählen. Ebenso wie Finanztest empfiehlt auch die Deutsche Kreditwirtschaft, dass Verbraucher bei der Entscheidung für eine Kontoverbindung neben der Höhe des Dispositionskreditzinses vor allem das Gesamtpaket rund um das Girokonto betrachten sollten. Gemäß Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2015 lag der durchschnittliche Dispozinssatz im Mai 2015 bei 8,83 Prozent. Das ist der tiefste Wert seit mindestens zehn Jahren. Die insoweit insbesondere für Überziehungskredite vorgeschlagenen Zinsobergrenzen wären jedoch aus unserer Sicht zur Überschuldungsvermeidung sogar kontraproduktiv und sind auch aus anderen Gründen - insbesondere wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in den Markt und den Preiswettbewerb - abzulehnen.

Dispositionskredite sind ein besonders kurzfristig nutzbares Angebot für die Kunden, ihre finanzielle Flexibilität zu steigern. Dieser erhöhte Nutzungsspielraum für den Kunden spiegelt sich folglich auch in höheren Zinsen im Vergleich beispielsweise zu Ratenkrediten wider. Die Vorhaltung und Überwachung von Dispositionskrediten ist für die Kreditinstitute aufwändiger als bei anderen Kreditarten, bei denen eine planmäßige Inanspruchnahme und Tilgung zugrunde liegt. Kunden, die eine längerfristige Finanzierung benötigen, können solche Kreditformen nutzen, die aber auch mit meist geringerer Flexibilität verbunden sind, was die Rückführung oder eine erneute Inanspruchnahme des vereinbarten Kreditbetrages betrifft.

Unabhängig von der hinter angebotenen Kreditzinssätzen stehenden wirtschaftlichen Kalkulation ist wissenschaftlich belegt, dass Verbraucher durchaus auf eine Erhöhung der Zinsen mit einer Reduzierung ihrer Schulden reagieren und umgekehrt bei sinkenden Zinsen ihre Verbindlichkeiten tendenziell erhöhen. Damit liegt es auf der Hand, dass gesetzlich festgelegte niedrige Kreditzinsen eher zu einer die finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditaufnahme einladen und dass sie das Entstehen von Überschuldungssituationen mehr fördern als verhindern würden. Ebenso wäre auch die Festlegung einheitlicher niedriger Zinsobergrenzen für genehmigte und nicht genehmigte Überziehungskredite und die vereinbarte Dispositionslinie übersteigende Überziehungen das falsche Signal, um Bankkunden zur Einhaltung der an ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Kreditlinien anzuhalten. Auch insoweit würden nach unserer Auffassung Überschuldungssituationen eher gefördert als verhindert werden.

Die mit den Empfehlungen des Bundesrats angestrebten Preisfestsetzungen durch den Staat würden einen schweren Eingriff in den Wettbewerb und den Markt darstellen, weshalb sie auch der Marktwirtschaft und dem deutschen Recht wesensfremd sind. Kreditinstitute könnten die bei den vorgeschlagenen Zinsobergrenzen wegfallenden Erträge aus Zinsmargen nur durch eine Verteuerung ihrer weiteren Dienstleistungen und eine Reduzierung des preisregulierten Kreditangebots ausgleichen.

Die Zinsobergrenzen der Gesetzesinitiativen erlauben es im Gegensatz zur Empfehlungsbegründung nicht mehr, unterschiedlich hohen Risiken durch unterschiedliche Zinssätze Rechnung zu tragen. Innerhalb dieser Zinsobergrenzen werden voraussichtlich nur noch Konsumenten mit einem niedrigen Risikopotential mit Überziehungskrediten versorgt werden können.

Damit würde durch den Markteingriff gleichzeitig auch die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Kreditlinien gefährdet, da zu erwarten ist, dass die nicht zur Bereitstellung von Krediten verpflichteten Kreditinstitute vor dem Hintergrund von Zinsobergrenzen nur noch ausgewählten Bankkunden mit einem geringen Ausfallpotential Kreditangebote machen würden.

Bei zweckmäßiger Verwendung zur zeitlich begrenzten Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind Überziehungskredite wegen ihrer flexiblen Inanspruchnahme- und Rückzahlungsmöglichkeit dagegen für den Konsumenten sogar meist günstiger als niedriger verzinsliche, aber grundsätzlich weniger flexibel rückzahlbare Ratenkredite. „Teuer“ werden Überziehungskredite für den Konsumenten dagegen nur bei Fehlnutzung für einen dauerhaften Finanzierungsbedarf.

b) Einführung einer Kündigungsfrist, § 504 BGB-E

Der Dispositionskredit ist eine selbständige Kreditart mit eigenen Produktmerkmalen und entsprechenden Produktkalkulationen. Er ist besonders flexibel gestaltet und bedient die Kundenanforderungen im kleinen und mittleren Finanzierungsbereich. Grundsätzlich soll der Dispositionskredit jedoch immer kurzfristige Veränderungen beim Finanzierungsbedarf des Kunden unbürokratisch erfüllen. Dies wird durch die konkrete Produktgestaltung und die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen für diese Kreditform sichergestellt. Der Dispositionskredit zeichnet sich auch durch beiderseitige flexible Kündigungsmöglichkeiten aus.

Eine Veränderung der bisherigen Kündigungsformen führt zwangsläufig zur negativen Veränderung von Produktmerkmalen, Einschränkungen bei der Produktvergabe und müsste auch in der Produktkalkulation zwingend berücksichtigt werden.

c) Beratungspflicht, § 504 a BGB

aa) Schwellenwerte

Der in der Empfehlung des Bundesrats enthaltene Vorschlag verkennt, dass er im Bereich des Überziehungskredits für die ganz überwiegende Mehrzahl der Kunden einen belastenden und unverhältnismäßigen Regelungsmechanismus verankern würde. Nach dem bisherigen Gesetzesentwurf muss das Kreditinstitut jedem Kunden bereits dann ein verpflichtendes Beratungsangebot unterbreiten und mit dem Kunden zusammen den Finanzbedarf ermitteln, der zur Überziehung geführt hat, wenn sich der Kunde noch innerhalb des vertraglich vereinbarten Dispositionskreditrahmens bewegt. Nach dem Überziehungskreditvertrag stehen dem Kunden die zur Verfügung gestellten Mittel aber gerade zur freien Verfügung. Es ist daher zu erwarten, dass die ganz überwiegende Anzahl der Kunden kein Verständnis dafür haben wird, wenn ein Kreditinstitut mit ihm ein Beratungsgespräch ohne – seitens des Kunden so empfundenen – konkreten Beratungsanlass führen will, obwohl der Kunde nach

Maßgabe des Vertrages gerade frei und ohne Zweckbindung über den eingeräumten Kredit verfügen kann, solange er sich im vereinbarten Rahmen bewegt. Die ganz überwiegende Anzahl der Kunden, die den Überziehungskredit verantwortlich als Liquiditätsinstrument nutzt und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, würde den noch kürzeren „Überwachungsintervall“ sowie eine noch niedrigere „Auslöseschwelle“ für verpflichtende Beratungsangebote und die daraus resultierenden zusätzlichen Kommunikationsmaßnahmen als weiteren Ausbau des Informationsflusses einstufen, wodurch sich ihre Sensitivität gegenüber für sie relevanten Informationen des Kreditinstituts weiter reduzieren würde.

In diesem Zusammenhang hatte die Deutsche Kreditwirtschaft bereits in vorangegangenen Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf auf die sinnvolle Einführung einer Bagatellgrenze – in Anlehnung an die Regelung des § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB für Verbraucherdarlehen – hingewiesen, ab der die Unterbreitung eines alternativen Finanzierungsangebotes überhaupt erst sinnvoll erscheint. Dies erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da es für alternative Finanzierungsangebote betriebswirtschaftliche Mindestgrenzen (bei Ratenkrediten bspw. meist in Höhe von mindestens 1.000 Euro Nettokreditbetrag) gibt, sodass bei deren Unterschreitung kein alternatives Angebot unterbreitet werden kann und die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Beratungspflichten somit ergebnislos bleiben müssen. Diese Bagatellgrenze sollte auch für geduldete Überziehungen nach § 505a BGB-E gelten.

Um die Kunden bereits frühzeitig für die Kosten der Inanspruchnahme des Dispositionskredites zu sensibilisieren, haben die in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zusammengeschlossenen Spitzenverbände zudem in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Empfehlung erarbeitet. Diese ergänzt die geplanten gesetzlichen Regelungen über die Beratung von Kunden bei längerfristiger Inanspruchnahme von Dispositionskrediten. Die DK-Verbände empfehlen ihren Mitgliedsinstituten zeitgleich zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben für Dispositionskredite zum 21. März 2016, zukünftig ihren Kunden einen Hinweis zu geben, wenn diese ihren Dispositionskredit über drei Monate zu mehr als 50 Prozent in Anspruch genommen haben. In dem Hinweis wird zudem der aktuelle Sollzinssatz für den Dispositionskredit aufgeführt. Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer fortdauernden Inanspruchnahme des Dispositionskredites weitere Sollzinsen anfallen.

Dieser Hinweis greift somit die vom Bundesrat geforderten früheren und niedrigeren „Auslöser“ auf und setzt diese praxisnah um – für eine gesetzliche Regelung besteht keine Notwendigkeit.

bb) Beratung (Kommunikation, Anlässe, Dokumentation)

Die Mitgliedsinstitute der Deutschen Kreditwirtschaft setzen sich bereits heute bei Anzeichen einer dauerhaften Nutzung von Dispositionskredit oder geduldeter Überziehung mit dem Kunden in Verbindung. Dabei haben die Kreditinstitute durchaus ein Eigeninteresse, kosten- und personalintensive Zwangsmaßnahmen zu verhindern. Dem Kunden werden entsprechend seiner Bonität Umschuldungsangebote unterbreitet. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Beratungs- und Dokumentationspflichten führen bereits zu erheblichen Mehrbelastungen und lassen sich in der Praxis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzen.

Eine erweiterte gesetzliche Dokumentationspflicht – wie in der vorliegenden Empfehlung vorgesehen – führt somit lediglich zu mehr Bürokratie mit erheblichem Kostenaufwand bei den Kreditinstituten. Denn unabhängig

von der tatsächlichen Anzahl der in den Anwendungsbereich der Beratungspflicht fallenden Kunden, sind entsprechende organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um diese Pflichtberatungen revisionssicher zu dokumentieren.

Sofern Direktbanken nach § 504a Abs. 2 Satz 1 BGB-E dazu verpflichtet würden, persönliche Beratungsgespräche mit Kunden durchzuführen, so würde dies dem „Direktbanken-Modell“ vollständig zuwider laufen. Direktbanken unterhalten keine Filialen für Kunden. Stattdessen wird die Kundenbeziehung ausschließlich durch Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geführt. Persönliche Beratungsgespräche sind daher in diesem Geschäftsmodell nicht durchführbar. Eine solche Möglichkeit zu schaffen, ist mit dem „Direktbanken-Modell“ nicht vereinbar und würde erhebliche Kosten verursachen. Die allein vorgesehene Möglichkeit, auf ausdrückliches Verlangen des Darlehensnehmers alternativ eine Beratung unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen, erscheint schon vor dem Hintergrund nicht sachgerecht, dass auf europäischer Ebene insbesondere aus den hier vorgetragenen Gründen gerade von einer verpflichtenden Beratung abgesehen wurde. Es sollte dem Darlehensgeber zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beratung alternativ mittels Fernkommunikationsmitteln durchzuführen, ohne dass es auf ein diesbezügliches ausdrückliches Verlangen des Darlehensnehmers ankäme.

Nach unseren Erfahrungen führen zu häufige Kundeninformationen zur Verärgerung bei den Kunden und können somit die Geschäftsbeziehung beeinträchtigen. So sollte bei erneutem Vorliegen der Kriterien und hinterlegter Ablehnung weiterer Beratungsangebote durch den Kunden auch dann kein erneutes Beratungsangebot zu unterbreiten sein, wenn der Kunde den Vorschlag für eine zweckmäßigere Finanzierung in einem Beratungsgespräch abgelehnt hat oder das Kreditinstitut wegen eines drohenden Verstoßes gegen § 18a Abs. 1 S. 3 KWG-E kein Darlehen vergeben darf, über kein passendes Produkt verfügt bzw. nicht bereit ist, einen Ratenkredit zu vergeben. Auch in diesen Fällen würde ein erneutes Beratungsangebot ergebnislos bleiben.

d) Anforderungen an die Unabhängigkeit und Qualifikation der Sachverständigen, § 505 c BGB

Wir begrüßen die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates, wonach die Erleichterungen des § 24 BelWertV beibehalten werden sollen. Neben der Bitte des Bundesrates zur Prüfung einer begrifflichen Präzisierung (Sachverständiger), sollte eine explizite Erwähnung des § 24 BelWertV in der Begründung zu § 505 c BGB erfolgen. Dadurch kann Rechtssicherheit geschaffen werden, so dass die Erleichterungen des § 24 BelWertV weiterhin angewendet werden dürfen.

II. Zu Artikel 8 – Änderung der Preisangabenverordnung: Effektivzinsangabe für jede im Zusammenhang mit dem Kredit stehende Zusatzleistung (§ 6 Abs. 3, Abs. 4 PAngV)

Einer gesetzlichen Regelung der Effektivzinsangabe dahingehend, dass für jede mögliche Kombination von Darlehen und Zusatzleistung jeweils ein eigener effektiver Jahreszins darzustellen ist, der die Darlehenskosten unter Einbeziehung der Zusatzleistung ausweist, bedarf es nicht.

Verbraucher werden derzeit im Rahmen von vorvertraglichen Informationen umfassend über die Gesamtkostenbelastung des Wohnimmobilienkredites informiert. Diese beinhalten auch die Kosten von im Zusammenhang mit dem Kredit stehenden Zusatzleistungen. Diese angebotenen Zusatzleistungen unterliegen ihrerseits bereits

gesetzlichen Informationsverpflichtungen, die dem Verbraucher ebenfalls vor Vertragsabschluss gegeben werden. Somit schaffen die bestehenden Informationsverpflichtungen bereits jetzt für den Verbraucher eine Kostentransparenz, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Kreditangeboten ermöglicht.

Europarechtlich existieren zudem klare Vorgaben für die Preisangabe bei Verbraucherkrediten, Wohnimmobilienkrediten und freiwilligen Zusatzleistungen. Die Einbeziehung freiwilliger Zusatzleistungen in den Effektivzins des Kredites oder gar die Angabe eigener Effektivzinssätze für jede angebotene Zusatzleistung widerspricht den europäischen Vorgaben und verzerrt den europäischen Wettbewerb.

Darüber hinaus ist die mehrfache Effektivzinsangabe für den Verbraucher verwirrend und intransparent - so müssten bei drei Zusatzleistungen acht Effektivzinssätze, bei vier Zusatzleistungen 16 und bei fünf Zusatzleistungen sogar 32 Effektivzinssätze angegeben werden. Die mehrfache Effektivzinsangabe hilft dem Verbraucher zudem nicht, mehrere angebotene und häufig unterschiedlich ausgestaltete Zusatzleistungen zu vergleichen. Für diese ist nur ein Preis-/Leistungsvergleich möglich, spezielle Vergleichsindices für „Zusatzleistungen“ (z. B. „Versicherungsvergleichsindex“) existieren nicht. Somit bleibt festzuhalten, dass der Effektivzinssatz aufgrund seiner Berechnungsmethode nur für den Vergleich von Krediten geeignet ist.

Der Begriff „Zusatzleistung“ ist ferner zu unbestimmt und zu weitgehend. Damit werden auch Leistungen erfasst, die keinen direkten Bezug zum Kreditangebot haben (Beispiele: Garantieverlängerungen, Reparaturkostenversicherungen und sonstige Sachversicherungen, Kraftfahrzeugversicherungen wie Haftpflicht, Voll- und Teilkasko, Gebäudeversicherungen, Hausratversicherungen). Diese Zusatzleistungen dienen in der Regel der Absicherung der finanzierten Gegenstände oder sind sogar gesetzlich vorgeschrieben, so dass deren Einrechnung in die Kosten des Kredites nicht sachgerecht ist.

Vor diesem Hintergrund widerspricht die Aufnahme einer derartigen Effektivzinsberechnung dem gesetzlichen Sinn und Zweck nach Schaffung von Kostentransparenz für den Verbraucher.

III. Einbeziehung der Kreditwirtschaft in die Finanzierung der unabhängigen Schuldnerberatung

Die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt eine stärkere Einbeziehung in die Finanzierung der unabhängigen Schuldnerberatung ab.

Die Produkte der Kreditwirtschaft sind nicht ursächlich für Überschuldungen, vielmehr sind diese ein gesamtgesellschaftliches bzw. sozialpolitisches Problem, das vielfältige Ursachen hat (Arbeitslosigkeit, Scheitern der Ehe etc.). Aus diesem Grund ist die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen primäre Aufgabe des Staates und nicht der Kreditwirtschaft.

Zudem sind Kreditinstitute in den Überschuldungsprozess nur mittelbar involviert, da sonstige Verbindlichkeiten der Verbraucher (Miete, Telekommunikation etc.) zunächst über die verfügbaren Kreditlinien bedient werden. Das Nichtbedienen von Krediten steht daher meist am Ende des Prozesses. Zur Vermeidung von Überschuldungen nehmen Kreditinstitute schon im Vorfeld der Kreditaufnahme geeignete Bonitätsprüfungen vor und informieren ihre Kunden transparent und umfassend über die jeweiligen Kreditkonditionen. Diesen schon in einem

frühen Stadium des Gesamtprozesses angesiedelten Lösungsansatz greift das Umsetzungsgesetz auf und erhöht die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Verbraucherschutzes. Eine darüber hinausgehende, zusätzliche Einbeziehung in die Finanzierung der Schuldnerberatung ist weder erforderlich noch sachgerecht.